

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
☎ 07195/138575
☎ 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76121 Karlsruhe

4. Februar 2017

In der Rechtssache **12 K 2178/15 Verwaltungsgericht Stuttgart** wird

Verfassungsbeschwerde

Mit folgenden Anträgen erhoben:

1. Es wird beantragt, zu entscheiden, ob es mit dem in Deutschland angeblich gegebenen Prinzip der Gewaltenteilung zu vereinbaren ist, wenn sich die Landesregierung des Landes Baden-Württemberg (Exekutive) in der Auskunftsklage des Beschwerdeführers 12 K 2178/15 im Rechtsstreit auf der Beklagtenseite durch fünf aktive Landesrichter (Judikative) vertreten lässt.
2. Es wird beantragt zu entscheiden, dass den Bürgern des Landes Baden-Württemberg das Recht zusteht, dass das Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg, grundsätzlich kostenfrei einzusehen ist, und zwar auch dann, wenn das Gesetzblatt im Internet aufgerufen wird.

Es wird die Beiziehung der Gerichtsakte 12 K 2178/15 VG Stuttgart beantragt.

Zum Sachverhalt**I.
Zu Antrag lfd. Nr. 1**

Der Beschwerdeführer hat mit Datum 27.04.2015 Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben, mit der Zielsetzung, von der Landesregierung Auskunft zu erhalten, mit welchen Rechten der Obergerichtsvollzieher M. Schneck, ansässig am Amtsgericht Waiblingen, ausgestattet ist und von wem diese diesem zugewiesen worden sind.

Beweis: Klage vom 27.04.2015 – **Anlage 1**

Die Klage wurde ausgefertigt an

*Land Baden-Württemberg
vertreten durch den Justizminister
Schillerplatz 4, 7073 Stuttgart*

- Beklagte –

Mit Schreiben vom 03.07.2015 wurde vom Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart, beantragt, das Rubrum zu ändern in

*Land-Baden-Württemberg
vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart*

Beweis: Schreiben vom 03.07.2015 – **Anlage 2**

Über die beantragte Änderung des Rubrums wurde vom Gericht bis dato noch nicht rechtsmittelfähig entschieden. Das Gericht anerkennt jedoch faktisch und ohne rechtsmittelfähige Verfügung/Beschluss die Änderung lapidar-formlos an. So mit Schreiben vom 29.03.2016.

„Das Rubrum wird nicht geändert. Die im Schreiben vom 3.7.15 dargelegte Vertretungsregelung ist korrekt.“

Beweis: Schreiben vom 29.03.2016 – **Anlage 3**

Gegebener Sachverhalt im Verfahren 12 K 2178/15 war damit seit 03.07.2015 – vgl. Anlage 2 – dass das Land Baden-Württemberg im Rechtsstreit nicht nur durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart in Person vertreten ist, sondern auch durch die von diesem den

1. Richter am Oberlandesgericht Dr. Thorsten Hub
2. Richter am Oberlandesgericht Reinhard Dold

Es wird auf die Anlage zum Schriftsatz Anlage 2 verwiesen.

Aktuell wurden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zwei weitere Landesrichter zur Vertretung im Verfahren legitimiert:

3. Richter am Landgericht Gabriele Butz
4. Richter am Amtsgericht Dr. Markus Volz.

Beweis: Schreiben der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 09.1.2017 – **Anlage 4**

Damit wird das beklagte Land Baden-Württemberg im Rechtsstreit durch gesamt fünf aktive Landesrichter vertreten:

1. den Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart, Dr. Steinle
2. den Richter am Oberlandesgericht Dr. Thorsten Hub
3. den Richter am Oberlandesgericht Reinhard Dold
4. die Richterin am Landgericht Gabriele Butz
5. den Richter am Amtsgericht Dr. Markus Volz.

Richter sind gemäß Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 1 PBvU 1/02 vom 30.04.2003 nicht Teil der öffentlichen Gewalt: Nur die vollziehende Gewalt ist öffentliche Gewalt.

Diese öffentliche Gewalt, die Landesregierungen von Baden-Württemberg, hat nun im Verfahren 12 K 2178/15 jedoch aktive Landesrichter zu Vertretern im Rechtsstreit bestellt, mindestens den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Soweit die Vertretung nur den Präsidenten des Oberlandesgerichts erfasst, mag das ja noch angehen, da dieser ja als „Chef“ der Gerichtsverwaltung ebenfalls der vollziehenden Gewalt angehört und damit Teil der öffentlichen Gewalt ist.

Bedenklich dabei: Der „Chef“ der Gerichtsverwaltung, der Präsident des Oberlandesgerichts ist gleichzeitig auch Landesrichter und als Präsident und Mitglied des Richterpräsidiums eben kein Mitglied der vollziehenden Gewalt, und damit auch kein Mitglied der öffentlichen Gewalt.

Völlig unvereinbar mit dem Prinzip der Gewaltenteilung ist jedoch, dass der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart als „Chef“ der Gerichtsverwaltung ausreichend legitimiert ist (sein sollte), das Land Baden-Württemberg im Rechtsstreit zu vertreten, dass er vier aktive Berufsrichter, die samt und sonders nicht der vollziehenden Gewalt und damit auch nicht der öffentlichen Gewalt angehören, zur Vertretung des Landes Baden-Württemberg im Rechtsstreit verpflichtet hat.

Völlig unvereinbar mit dem Prinzip der Gewaltenteilung ist weiter, dass der Präsident des Oberlandesgerichts an als am Oberlandesgericht tätige Berufsrichter zur Vertretung des Landes Baden-Württemberg im Rechtsstreit verpflichtet hat, so die Richterin

am Landgericht Gabriele Butz und Richter am Amtsgericht Dr. Markus Volz, die im aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Stuttgart nicht gelistet sind.

Das heißt, dass der Präsident des Oberlandesgerichts vollkommen willkürlich Berufsrichter zur Vertretung des Landes Baden-Württemberg rekrutiert. Dieser aufgezeigte Sachverhalt ist grundsätzlich nicht mit der Gewaltenteilung zu vereinbaren, wie sie auch vom Bundesverfassungsgericht regelmäßig, aber unzutreffend, behauptet wird.

Der Beschwerdeführer ist also in der Situation, dass er vor einem Richter steht, und vier weitere Richter auf der Seite des beklagten Landes zugegen sind.

Diese Situation hat mit einem fairen und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführten Verfahren gem. Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Artikel 20 Abs. 2 GG nicht das Geringste zu tun: Im Verfahren 12 K 2178/15 herrscht faktisch die Willkür.

Diese Willkür bezieht sich vor allem auf die Vertretung des Landes Baden-Württemberg im Verfahren: Durch wen das Land Baden-Württemberg im Rechtsstreit vertreten wird, ist **jeglicher Rechtskontrolle entzogen**. Sofern überhaupt begrenzt sich eine solche ausschließlich darauf, ob die fünf Richter ausreichend legitimiert sind. Die Frage, ob Berufsrichter das Land Baden-Württemberg in einem Rechtsstreit überhaupt vertreten können, ist wahrlich jeglicher Rechtskontrolle entzogen.

Der Beschwerdeführer fordert das Gericht deshalb auf, die Verfassungsbeschwerde gemäß § 93a Abs. 2 a) und b) zur Entscheidung anzunehmen und zu entscheiden, ob es grundsätzlich zulässig oder unzulässig ist, wenn Berufsrichter von der Exekutive dazu herangezogen werden, diese in einem Rechtsstreit gegen den Bürger zu vertreten, wenn diese gleichzeitig in anderen Verfahren dem Bürger gegenüber neutral und objektiv zu sein haben, im Verfahren jedoch genau diesem Grundsatz nicht verpflichtet sondern bemüht sind, im Rechtsstreit zu obsiegen.

II.

Zu Antrag lfd. Nr. 2

Im Schreiben Anlage 2 ist als Begründung dafür, dass der Präsident des Oberlandesgerichts im Verfahren 12 K 2178/15 zu Recht die Vertretung des Landes Baden-Württemberg ausübt, vorgetragen:

| |
|--|
| Nach § 1 Absatz 2 der Anordnung der Landesregierung über die Vertretung des Landes im gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 17. Januar 1955 (GBl. 1955, Seite 8) in Verbindung mit Ziffer I. Absatz 1 Nummer 1 der Bekanntmachung der Ministerien vom 28. Februar 2012 (GBl. 2012, Seite 138) wird das Land Baden-Württemberg in Angelegenheiten, die sachlich und räumlich zum Geschäftsbereich eines Oberlandesgerichts einschließlich des Geschäftsbereichs seiner nachgeordneten Stellen gehören, vom Präsidenten des Oberlandesgerichts vertreten. |
|--|

Der Beschwerdeführer ist im Besitz der Bekanntmachung der Ministerien vom 28.02.2012.

Es ist jedoch nicht möglich gewesen, auch die an erster Stelle im Zitat benannte Anordnung GBl. 1955, S. 8, einzusehen. Jedenfalls **nicht kostenlos**. Dies wird beanstandet.

Jeder Bürger des Landes Baden-Württemberg oder auch eines anderen Bundeslandes muss das Recht, auf dessen Grundlage er regiert wird und welches auf Kosten des Steuerzahlers im Allgemeinen in den Verkündungsblättern veröffentlicht wird, kostenfrei einsehen können.

Dies ist in Baden-Württemberg jedoch nicht der Fall.

Im Internet, Seite landesrecht-bw.de, wird zwar behauptet, dass das Landesrecht als kostenloser Dienst im Internet zur Verfügung gestellt ist, bezüglich der Verkündungsblätter gilt dies jedoch nur für das laufende und das Vorjahr.

Beweis: Kopie Internetseite Landesrecht BW – **Anlage 5**

Bei Aufruf des GBl 1955 S 8 jedoch wird die Einsicht von einer Zahlung in Höhe von 6 EUR abhängig gemacht.

Beweis: Kopie Internetseite GBl. 2 – **Anlage 6**

Der Beschwerdeführer ist damit in seinen Möglichkeiten, sich im Rechtsstreit 12 K 2178/15 selber in Bezug auf die Rechtsgrundlage der Übertragung der Vertretung des Landes Baden-Württemberg auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts sachkundig zu machen, entweder gehalten, der Forderung zu entsprechen, oder nach Stuttgart in die Landesbibliothek (z. B.) zu fahren, um dort in das GBl. 2 von 1955 Einsicht zu nehmen.

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass diese Begrenzung des freien Zugangs zu Normen und Gesetzen in Baden-Württemberg grundgesetzwidrig ist: der Bürger muss sich jederzeit Kenntnis davon verschaffen können, welche Normen aktuell gegeben sind, aber auch der Werdegang der einzelnen Norm muss anhand der Nutzung der Verkündungsblätter jederzeit und uneingeschränkt und kostenlos recherchiert werden können.

Derzeit ist dies in Baden-Württemberg nicht der Fall. Der Kläger ist damit in seinem Rechtsschutzbedürfnis eingeschränkt.

Das Gericht wird ersucht, auch diese aufgeworfene Rechtsfrage, ob den Bürgern der Zugang zu geltendem Recht und seiner Entstehungsgeschichte jederzeit zur Verfügung zu stehen hat, gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG zur Entscheidung anzunehmen.

Zwei Mehrfertigungen anbei.

Hans-Joachim Zimmer